

Verordnung über Kurse und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention

vom 13. Oktober 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 Ziff. 5 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995¹

als Verordnung:²

Art. 1 Übertragung

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Durchführung von Kursen und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention geeigneten Organisationen übertragen.

² Es überträgt die Durchführung mittels Vereinbarung.

³ Eine Organisation gilt als geeignet, wenn sie:

- a) über fachliche Kenntnisse in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention verfügt;
- b) Kurse und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention anbietet;
- c) für die Erwachsenenbildung qualifiziert ist;
- d) über zertifiziertes Lehrpersonal verfügt.

Art. 2 Fächer

¹ Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a) Lebensmittelhygiene:
 1. gesetzliche Grundlagen;
 2. Hygiene (Grundkenntnisse Mikrobiologie, persönliche Hygiene, Warenhygiene, Betriebshygiene);
 3. praktische Hygiene (Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln, Verarbeitung, Lagerung, Regenerieren);

1 sGS 553.1.

2 In Vollzug ab 1. Januar 2021.

553.12

4. Deklaration (Speise- und Getränkekarte);
 5. Selbstkontrolle;
 6. Warenkunde.
- b) Suchtprävention:
1. gesetzliche Grundlagen;
 2. Sucht, Suchtentstehung und Suchtverlauf;
 3. Suchtmittel und Strassenverkehr;
 4. Jugendschutz;
 5. Personal mit Suchtproblemen.

Art. 3 *Prüfungsgebühr*

¹ Die Prüfungsgebühr beträgt höchstens Fr. 300.–.

Art. 4 *Nichtbestehen der Prüfung*

¹ Wer die Prüfung nicht besteht, kann das Prüfungsergebnis innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Einsprache anfechten. Die geeignete Organisation bezeichnet eine für die Einsprache zuständige Stelle.

² Der Einspracheentscheid kann innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement angefochten werden.

Art. 5 *Datenbank*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement führt eine Datenbank über das Bestehen der Prüfung.

² Es bestätigt auf Anfrage das Bestehen der Prüfung gegenüber:

- a) den für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung³ zuständigen Stellen;
- b) den Absolventinnen und Absolventen der Prüfung.

Art. 6 *GASTROSUISSE-Zertifikat*

¹ Das Bestehen der modularen Gastro-Grundausbildung mit GASTROSUISSE-Zertifikat ist dem Bestehen der Prüfung in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention nach diesem Erlass gleichgestellt.

³ sGS 553.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Gründerlass	2020-083	13.10.2020	01.01.2021

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.10.2020	01.01.2021	Erlass	Gründerlass	2020-083